

Religiöse Toleranz im »Reichsprälatischen Staatsrecht« des Roter Abtes Willebold Held (1724-1789)

Die Epoche der Aufklärung gilt gemeinhin als das »Zeitalter der Toleranz«. In dem zu dieser Zeit noch bestehenden Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation stellen dabei das Toleranzpatent Josephs II. (1781)¹ und das Wöllnersche Religionsedikt für Preußen (1788) die Endpunkte einer Entwicklung dar, die meist mit den großen Gestalten der englischen und französischen politischen Philosophie (etwa Locke, Toland, Montesquieu oder Voltaire) in Verbindung gebracht wird. Weniger bekannt hingegen ist die große Rolle, die die Frage nach Möglichkeit und Grenzen religiöser Toleranz in der akademischen Diskussion und in der Ausbildung der Staatsbeamten und Kirchendiener der Aufklärungszeit spielt². Dabei zeigt sich, dass Toleranz nicht nur merkantilistischem Interesse oder politischem Kalkül entspringt, sondern dass auch philosophische und theologische Grundsaterwägungen von Bedeutung sind. Deshalb kann es nicht verwundern, dass vor allem naturrechtliche Argumente eine bedeutende Rolle spielen³, stellt doch das Naturrecht für die Aufklärung »das umfassende Konzept aller Diskurse über den Menschen [dar], das die angemessenen ‚natürlichen‘ Begründungen der Moralphilosophie und der politischen Philosophie, der Rechtswissenschaft, der Geschichte und der Theologie«⁴ thematisiert.

¹ Dabei kann von dem Toleranzpatent letztlich nur in übertragenem Sinne gesprochen werden, da es in Wirklichkeit aus einer Reihe von »Toleranzpatenten« für die verschiedenen habsburgischen Territorien besteht. Vgl. dazu etwa Peter BARTON, »Das« Toleranzpatent von 1781. Edition der wichtigsten Fassungen, in: ders. (Hg.), *Im Zeichen der Toleranz. Aufsätze zur Toleranzgesetzgebung des 18. Jahrhunderts in den Reichen Joseph (!) II., ihren Voraussetzungen und ihren Folgen. Eine Festschrift (Studien und Texte zur Kirchengeschichte und Geschichte. Zweite Reihe 8)*, Wien 1981, S. 152-202.

² Vgl. dazu jetzt Matthias FRITSCH, *Naturrecht oder kleineres Übel? Protestantische und katholische Begründungen religiöser Toleranz im Zeitalter der deutschen Aufklärung*, Regensburg 2001 (bislang unveröffentlichte Habilitationsschrift).

³ Vgl. FRITSCH, *Naturrecht* (wie Anm. 2).

⁴ Hans ERICH BÖDEKER/ Istvan HONT, *Naturrecht, Politische Ökonomie und Geschichte der Menschheit. Der Diskurs über Politik und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit*, in: Otto DANN/ Diethelm KLIPPEL (Hg.), *Naturrecht — Spätaufklärung — Revolution (Studien zum achtzehnten Jahrhundert 16)*, Hamburg 1995, S. 82.

Neben dem Naturrecht und besonders dem *ius publicum universale* als dem staatsrechtlichen Teil dieser »in Rechtsform gekleidete[n] Sozialphilosophie«⁵ sind im Hinblick auf das Thema religiöser Toleranz jedoch auch andere Rechtsgebiete von Bedeutung. So besitzt etwa auch das kanonische Recht Signifikanz, und dies sogar in doppelter Hinsicht: Zum einen findet es im Mittelalter in gleicher Weise wie das römische Recht Anerkennung als *ius commune*⁶, zum anderen ist es in den geistlichen Territorien natürlich von besonderer Bedeutsamkeit. Zwar wird seine Stellung als Rechtsquelle in der Aufklärung relativiert⁷, doch bleibt es in seinen Bestimmungen zum Umgang mit Ungläubigen, Juden und Häretikern noch lange von erheblichem Einfluss. Dabei ergeben sich jedoch zum Teil erhebliche Spannungen mit den anderen maßgeblichen Rechtsquellen: So wird etwa im fünften Buch der Dekretalen der katholische Fürst ausdrücklich zum Glaubenskrieg verpflichtet. Hingegen wird im positiven Reichsverfassungsrecht, dem *ius publicum imperii romano-germanici*, zu dem auch die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens (1555) und des Westfälischen Friedens (1648) zählen und das natürlich im Deutschen Reich ebenso wie das kanonische Recht als Rechtsquelle von Belang ist, der Religionskrieg ausdrücklich ausgeschlossen. Schließlich sind bei der Frage religiöser Toleranz auch die Bestimmungen des jeweiligen territorialen Staatsrechts, also des Staatsrechts der jeweiligen Territorien des deutschen Reiches, zu beachten.

Angesichts dieser verworrenen Quellenlage und den zahlreichen, z.T. sich widersprechenden Bestimmungen kann nicht verwundern, dass in

⁵ Michael STOLLEIS, *Reichspublizistik — Politik — Naturrecht im 17. und 18. Jahrhundert*, in: ders. (Hg.), *Staatsdenker in der Frühen Neuzeit*, München ³1995, S. 23.

⁶ Vgl. etwa Martin HECKEL, *Staat und Kirche nach den Lehren der evangelischen Juristen Deutschlands in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts* (Jus Ecclesiasticum 6), München 1968, S. 35-37; Udo WOLTER, *Ius canonicum in iure civili*. Studien zur Rechtsquellenlehre in der neueren Privatrechtsgeschichte (Studien zur neueren Privatrechtsgeschichte 23), Köln 1975, S. 193.

⁷ Dies geschieht zum einen durch den Nachweis seiner geschichtlichen Entwicklung, zum anderen durch die Konfrontation mit dem Reichsrecht als für Deutschland gleichrangige Norm und schließlich durch die praktische Politik der Kurie und der katholischen Fürsten. Vgl. dazu Heribert RAAB, *Die Concordata Nationis Germanicae in der kanonistischen Diskussion des 17. bis 19. Jahrhunderts*. Ein Beitrag zur Geschichte der episkopalistischen Theorie in Deutschland (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 1), Wiesbaden 1956, S. 79-82; Andreas KRAUS, *Im Vorhof der Toleranz*. Kirchenrecht, Reichsrecht und Naturrecht im Einflußbereich des Würzburger Kanonisten Johann Caspar Barthel, in: *Historisches Jahrbuch* 103 (1983), 56f.; FRITSCH, *Naturrecht* (wie Anm. 2), S. 235f.

einer Vielzahl von Dissertationen, Lehrbüchern und Kompendien auf die Frage nach religiöser Duldsamkeit eingegangen wird.

1. Willebold Helds »Reichsprälatisches Staatsrecht«

Einen besonderen Platz unter diesen Schriften nimmt das »Reichsprälatische Staatsrecht«⁸ von Willebold Held⁹, dem Abt der prämonstratensischen Reichsabtei Rot an der Rot (1782-1789), ein, beschäftigt sich Held doch im Rahmen seines Werkes mit dem Staatsrecht der reichsunmittelbaren Abteien und Territorien sowie ihren Prälaten¹⁰. Dazu zählt Held all jene, »die einem geistlichen Stifte, Kloster oder Gemeinde, ohne bischöfliche Würde, doch aber mit einer äußerlichen Jurisdiktion vorstehen.«¹¹ Daher können auch Äbtissinnen eines reichsunmittelbaren Stiftes, dem weltliche Gerichtsbarkeit zukommt, zu den Reichsprälaten gerechnet werden¹². Reichsprälaten besitzen Sitz- und Stimmrecht auf den Reichstagen, allerdings nur als Kollegialstimmrecht im Rahmen

⁸ Willebold HELD, *Reichsprälatisches Staatsrecht*, 2 Bde., Kempten 1785. Der erste Band des anonym publizierten Werkes erschien schon 1782. Beide Bände zusammen wurden nochmals 1785 veröffentlicht.

⁹ Willebold Held wurde am 6.9.1724 geboren. Seine Probeß legte er am 15.6.1744 ab. Danach absolvierte er in Dillingen ein Studium der Rechte, anschließend war er Professor des Kirchenrechts im Hausstudium. Am 1.7.1782 wurde er zum Abt von Rot an der Rot gewählt und verstarb dort am 30.10.1789. Vgl. dazu Konstantin MAIER, *Die Diskussion um Kirche und Reform im schwäbischen Reichsprälatenkollegium zur Zeit der Aufklärung* (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 7), Wiesbaden 1978, S. 134 Anm. 9, wo er allerdings als Todesdatum den 30. September 1789 angibt. Ders., *Auswirkungen der Aufklärung in den schwäbischen Klöstern*, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 86 (1975), S. 333 Anm. 27 sowie Leon GOOVAERTS, *Ecrivains artistes et savants de l'ordre de Prémontré*. Dictionnaire bio-bibliographique I, Brüssel 1901, S. 369 nennen als Todesdatum aber den 30.10.1789.

¹⁰ Die schwäbischen Reichsprälaten freilich suchten die Veröffentlichung von Helds Werk zu verhindern, fürchteten sie doch, eine Offenlegung ihrer Verfassung und der des schwäbischen Reichsprälatenkollegiums könnte dem gesamten Kollegium oder den einzelnen Klöstern schaden. Außerdem hatten sie sachliche Einwände gegen verschiedene Aussagen Helds. Diese Politik der Geheimhaltung ist typisch für die Zeit, hielten doch auch zahlreiche Landesfürsten ihre Verfassung geheim. Vgl. MAIER, *Diskussion* (wie Anm. 9), S. 15f. — Zur Entstehung des schwäbischen Reichsprälatenkollegiums vgl. Thomas HÖLZ, *Krummstab und Schwert*. Die Liga und die geistlichen Reichsstände Schwabens 1609-1635 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 31), Leinfelden-Echterdingen 2001, S. 95-105.

¹¹ HELD, *Staatsrecht I* (wie Anm. 8), S. 3. — Römische Ziffern bezeichnen den jeweiligen Band von Helds Werk.

¹² Vgl. ebd., S. 3.

ihres reichsprälatischen Kollegiums¹³, also entweder des rheinischen oder des schwäbischen Kollegiums¹⁴.

Auf die Frage religiöser Toleranz kommt Held im zweiten Band seines Werkes zu sprechen, in dem er die Rechte der Reichsprälaten behandelt, die sich aus ihrer Stellung als Landesherr ergeben. Zu diesen Rechten zählt traditionell auch das *jus circa sacra*, also das dem jeweiligen Landesherrn zustehende Recht über die äußere Organisation der religiösen Korporationen seines Territoriums¹⁵. Dabei differenziert Held — analog der Unterscheidung zweier großer Religionen im Deutschen Reich¹⁶ — zwischen dem *jus circa sacra catholica* und dem *jus circa sacra protestantica*, das beides gleichermaßen den jeweiligen Reichsprälaten zukommt.

Im Rahmen seiner Ausführungen zum *jus circa sacra catholica* grenzt Held zunächst das in den Händen der Geistlichkeit liegenden *jus in sacris*, das er als das Recht bestimmt, die Kirche zu regieren, ab von dem *jus circa sacra* als dem Recht, »die Kirche zu beschirmen, und zugleich dahin zu sehen, dass die Verordnungen der Kirchenvorsteher dem Staate keinen wesentlichen Schaden verursachen.«¹⁷ Dieses Recht kommt dem jeweiligen Landesherrn zu und liegt begründet »in der Eigenschaft eines christlichen Regenten, in dem Wesen des weltlichen Regiments, und in dem westphälischen Friede.«¹⁸ Aus dieser Definition ergibt sich nach Held auch die gebräuchliche Differenzierung des *jus circa sacra* in das *jus protegendi* bzw. Schutzrecht und das *jus cavendi* oder Wehrrecht. Weitere Rechte des Landesherrn aufgrund besonderer Rechtstitel wie etwa päpstlicher Indulte oder Verträge mit den jeweiligen Bischöfen sind in Einzelfällen möglich, doch ohne prinzipielle Bedeutung¹⁹.

¹³ Vgl. ebd., S. 4 unter Berufung auf W.X.A. von Kreittmayr und J.J. Moser.

¹⁴ Vgl. ebd., S. 1-158. Zum schwäbischen Reichsprälatenkollegium zählten 1782 nach Held Salem, Weingarten, Ochsenhausen, Elchingen, Irsee, Ursberg, Kaisersheim, Roggenburg, Rot an der Rot, Weißenau, Schussenried, Obermarchtal, Petershausen, Wettenhausen, Zwiefalten, Gengenbach, Neresheim, Heggbach, Gutenzell, Rottenmünster, Baint, Söflingen und Isny. Im Frühjahr 1786 bemühte sich auch das Stift Beuron um die Aufnahme, die Rezeption erfolgte allerdings nicht mehr. Vgl. auch MAIER, *Diskussion* (wie Anm. 9), 13-27.

¹⁵ Vgl. HELD, *Staatsrecht II* (wie Anm. 8), Vorwört.

¹⁶ Im Sprachgebrauch der damaligen Zeit, der hier beibehalten werden soll, ist von »Religionen« die Rede, wo heute von Konfessionen gesprochen wird. Held unterscheidet zwischen der katholischen Religion und der Augsburgerischen Konfession, zu denen er gemäß den Bestimmungen des Westfälischen Friedens auch die Reformierten zählt. Vgl. HELD, *Staatsrecht II* (wie Anm. 8), S. 125.

¹⁷ Ebd., S. 128.

¹⁸ Ebd., S. 128.

¹⁹ Vgl. ebd., S. 129.

Das *jus protegendi* hat, wie Held unter Berufung auf Augustinus und Gregor dem Großen erklärt, die Aufrechterhaltung der wahren Kirche und die Vollstreckung ihrer zum Heil notwendigen Verordnungen zum Ziel²⁰. Es verleiht dem Landesherrn keinerlei Rechte im Hinblick auf das Kirchenregiment und kann, wie Held herausstellt, ordentlich nur auf Verlangen der Kirche und nur als Beistand ausgeübt werden²¹. Held geht dabei, wie man aus seinen Äußerungen erschließen kann, von einer prinzipiellen Unabhängigkeit der Kirche von der zivilen Herrschaft in geistlichen Angelegenheiten aus²².

Gemäß dem *jus cavendi* kommt den Landesherrn nach Held das Recht zu, »zu verhüten, dass von der Kirche, oder ihren Vorstehern nichts verordnet werde, so der gemeinen Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt des Staats entgegen wäre«²³. Das *jus cavendi* hat seine Wurzel im Naturrecht und ist ein wesentlicher Teil jeder staatlichen Herrschaft²⁴. Es soll verhindern, dass unter dem Deckmantel der Religion die Rechte des Staates beschnitten werden. Ist dies nicht der Fall, kommen nach Held dem Staat in Bezug auf Religion und Kirche keine weiteren Rechte zu, weder hinsichtlich der Glaubensfragen noch der sog. *adiaphora*, also den nicht unmittelbar den Glauben betreffenden kirchlichen Angelegenheiten wie etwa Kirchensatzungen und -ordnungen²⁵. Held schränkt damit den Umfang staatlicher Regelungsbefugnis erheblich ein, wird doch vom zeitgenössischen säkularen Naturrecht dem Staat die Regelung der *adiaphora* zugestanden, da diese mit dem Eigentlichen der Religion nichts zu tun hätten und somit nicht in die Kompetenz der Kirche fallen könnten²⁶.

Alle weiteren Ausführungen Helds zum *jus circa sacra catholica* sind hier ohne Belang, da in ihnen nur spezielle Aspekte des *jus cavendi* abgehandelt werden²⁷.

²⁰ Vgl. ebd., S. 129f.

²¹ Vgl. ebd., S. 130f.

²² Vgl. ebd., S. 133. Dabei zeigt sich bei Held die Tendenz, den Bereich geistlicher Angelegenheiten sehr weit zu fassen. Darunter fallen für ihn etwa auch die geistliche Gerichtsbarkeit, Pfründe, Patronatsrechte, Eheangelegenheiten, Gelübde, fromme Stiftungen und Eide, aber auch die Festsetzung der Zahl der Feiertage u.a.m. Vgl. ebd., S. 127.

²³ Ebd., S. 136.

²⁴ Vgl. ebd., S. 136f.

²⁵ Vgl. ebd., S. 144f.

²⁶ Vgl. FRITSCH, *Naturrecht* (wie Anm. 2), passim.

²⁷ Beispielsweise untersucht Held mit schwäbischer Gründlichkeit die Frage, ob auch Geistliche zur Zahlung von Weggeld, Maut oder Pflasterstandgeld verpflichtet sind, ob der Zehnte von der Steuer befreit ist, ob auch Kirchendiener wie etwa Mesner unter weltlichem Gesetz stehen u.ä.

Hinsichtlich des *jus circa sacra protestantica* des Landesherrn unterscheidet Held zunächst zwischen dem Souverän und den Untertanen und hier nochmals zwischen katholischen und protestantischen Untertanen. In Bezug auf die weltlichen katholischen Untertanen der katholischen und damit auch der geistlichen Reichsstände hält Held in seinem »Reichsprälatischem Staatsrecht« fest, dass alle »gütliche[n] Mittel«²⁸ anzuwenden seien, um einen Abfall von der katholischen Kirche zu verhindern²⁹. Zeigen diese keine Wirkung, kann der Landesherr den Religionswechsel nicht untersagen, sondern darf einzig den Befehl zur Landesräumung verhängen. Dabei sind allerdings die im Westfälischen Frieden genannten Bedingungen einzuhalten: Danach muss dem Konvertiten zur Landesräumung eine Frist von drei Jahren eingeräumt werden sowie innerhalb dieser Frist das Recht auf häusliche Andacht, er besitzt das Recht, seine Güter zu verkaufen oder durch Katholiken verwalten zu lassen, ihm dürfen bei der Landesräumung keine ungebührlichen Steuern auferlegt werden und schließlich sind ihm persönliche Dokumente wie Geburtsurkunde sowie Gesellen- und Meisterbrief auszuhändigen. Auch nach der Landesräumung hat er das Recht, bei Bedarf kurzzeitig zurückzukehren, um seinen Besitz zu verwalten. Will der Konvertit hingegen das Land freiwillig verlassen, ohne dass ihm der Befehl zur Landesräumung erteilt wurde, darf er vom Landesherrn nicht behindert werden³⁰.

Ob diese Bestimmung allerdings auch im Falle einfacher Religiösen gilt, ob also ein Reichsprälat den Religiösen seines Klosters die einfache Gewissensfreiheit zugestehen und ihnen im Falle eines Religionswechsels einen ungehinderten Abzug gemäß den Bestimmungen des Westfälischen Friedens gewähren muss, ist nach Held zumindest unentschieden, weshalb auch jede der Religionsparteien des Reiches nach ihrer Meinung verfährt. Eine explizite Auflösung dieser strittigen Rechtsfrage bietet Held in seinem »Reichsprälatischen Staatsrecht« freilich nicht³¹. In seinem früheren Werk »*Nemesis Norbertina*«, auf das noch näher einzugehen sein wird, merkt Held freilich an, dass die Bestimmungen des Westfälischen Friedens nicht die Regeln und Satzungen der Orden

²⁸ HELD, *Staatsrecht II* (wie Anm. 8), S. 206.

²⁹ Vgl. ebd., S. 206. Held verweist hier auf die 1752 von Maria Theresia ergriffenen Mittel wie etwa Volksmissionen u.a., um die Bewohner Kärntens am Übertritt zum Protestantismus zu hindern.

³⁰ Vgl. HELD, *Staatsrecht II* (wie Anm. 8), S. 206–208.

³¹ Vgl. ebd., S. 208f.

aufheben, weshalb ein Religionswechsel von Ordensangehörigen nach wie vor als Häresie anzusehen und zu bestrafen ist³².

Im weiteren geht Held in seinem »Reichsprälatischen Staatsrecht« auf die Rechte des Landesherrn gegenüber den protestantischen Untertanen ein. Auch in diesem Falle kommt dem Landesherrn das Schutz- und das Wehrrecht zu. Aufgrund des Schutzrechts muss er den Protestanten den Status einräumen, den sie an dem im Westfälischen Frieden bestimmten Stichtag — Held spricht vom Normaljahr³³ — innehatten. Ebenso hat er ihre Gewissensfreiheit zu akzeptieren, allerdings nur »so weit, als sich ihr Gewissen auf die augsburgische Konfession und ihre symbolische Bücher beziehet.«³⁴ Völlige Gewissensfreiheit muss ihnen hingegen nicht eingeräumt werden, denn sie widerspricht den Reichsgesetzen und verdient nach Held in einem christlichen Staat auch keinen Schutz³⁵.

Dieses allgemeine Schutzrecht des Landesherrn unterteilt Held nun weiter. Den Untertanen, die sich schon vor dem Normaltag zu einer reichsrechtlich tolerierten Religion bekannt und diese öffentlich ausgeübt haben, kann der Landesherr die Religionsausübung nicht einschränken. Ebenso wenig darf er in diesem Fall in die Verwaltung der kirchlichen Finanzen eingreifen. Den Untertanen hingegen, denen zum Stichtag nur die private Ausübung ihrer Religion erlaubt war, ist diese auch weiterhin zu gestatten. Ebenso darf ihnen der Zugang zu den Sakramenten und der Besuch von Geistlichen (*exercitium privatum*) nicht verweigert werden. Denjenigen Untertanen schließlich, die erst nach dem Normaltag zum Protestantismus übergetreten sind, ist nur die häusliche Andacht (*devotio domestica*), nicht aber der Besuch von Geistlichen und der Empfang der Sakramente gestattet³⁶. Dabei ist nach Held

³² Vgl. Willebold HELD, *Nemesis Norbertina*, seu methodus corrigendi canonicos regulares Ordinis Praemonstratensis ex ejusdem Ordinis Statutis, ac Capitulorum decretis, & maxime ex Jure communi collecta, atque ea propter alios etiam Ordinibus ac Judiciis applicabilis, Augsburg 1757, S. 432.

³³ Der Westfälische Frieden ordnete die Wiederherstellung der kirchlichen Vermögens- und Rechtsverhältnisse nach dem tatsächlichen Stand vom 1. Januar 1624 (Normaltag) an (*annus normalis, regulativus*). Die Protestanten hatten ursprünglich 1618, die Katholiken 1629 als jeweils günstigeren Normaltermin erstrebt.

³⁴ HELD, *Staatsrecht II* (wie Anm. 8), S. 209. — Diese Klausel umfaßt nach Held etwa Regelungen hinsichtlich des Predigeramtes, des Gottesdienstes, der Sakramente und Gebete, aber auch der Ein- und Absetzung von Geistlichen oder der Verhängung geistlicher Strafen. Vgl. ebd., S. 210.

³⁵ Vgl. ebd., S. 209f.

³⁶ Vgl. ebd., S. 211f.

die Bildung privater Konventikel zu untersagen, da »aus dergleichen Versammlungen Verführungen und andere Ungelegenheiten entstehen möchten«³⁷. Die Gewissensfreiheit aber darf, wie Held nochmals betont, durch die Regelungen des Landesherrn nicht angetastet werden, weshalb es etwa nicht legitim wäre, Protestanten zum Besuch eines katholischen Gottesdienstes oder zur Einhaltung katholischer Fast- und Festtage zu zwingen³⁸.

Aus dem Wehrrecht des Souveräns ergibt sich nach Held für den katholischen Landesherrn die Pflicht zu verhüten, dass die protestantischen Untertanen den Rechten des Landesherrn oder der katholischen Religion zu nahe treten oder sie verunglimpfen³⁹. Dies beinhaltet die Verpflichtung des Landesherrn, die Drucklegung und Verbreitung missliebigen religiösen Schrifttums wie etwa des Heidelberger Katechismus⁴⁰ oder Kontroverspredigten und religiöse Disputationen zu untersagen⁴¹. Im Hinblick auf seine Souveränitätsrechte hat der Landesherr darauf zu achten, dass sich die Geistlichen und Kirchenbediensteten anderer Religionen nicht seiner Gerichtsbarkeit in zeitlichen Angelegenheiten entziehen. Ebenso dürfen sich seine religionsverschiedenen Untertanen unter keinen fremden Schutz begeben, sondern sind in allen weltlichen und besonders in politischen oder wirtschaftlichen Angelegenheiten zum Gehorsam verpflichtet⁴².

Im weiteren wendet sich Held der Frage zu, ob dem katholischen Landesherrn neben dem Schutz- und dem Wehrrecht auch noch die geistliche Gerichtsbarkeit über seine protestantischen Untertanen zusteht. Held bejaht dies zum einen mit dem Hinweis auf die Landeshoheit, aus der sich auch nach Lehre der Protestanten das *jus circa sacra* ergibt⁴³ und die den katholischen Reichsständen unbezweifelbar

³⁷ Ebd., S. 212.

³⁸ Allerdings dürfen die katholischen Dienstboten von protestantischen Herrschaften nicht dazu verführt werden, die Gebote ihrer Religion zu übertreten. Vgl. ebd., S. 213.

³⁹ Dabei hält Held auch fest, dass Protestanten im Falle einer Sakramentsprozession oder eines Versinganges zwar nicht gezwungen werden können, vor dem Allerheiligsten niederzuknien, doch dass ihnen befohlen werden darf auszuweichen und den Hut zu ziehen. Vgl. ebd., S. 214f.

⁴⁰ Dieser ist nach Held deshalb abzulehnen, da er die katholische Messfeier als Abgötterei bezeichnet. Vgl. ebd., S. 215.

⁴¹ Vgl. ebd., S. 215.

⁴² Vgl. ebd., S. 216-218.

⁴³ Die Kollegialtheorie, die eine eigene Kirchengewalt der Kirche behauptet in Form von Gesellschaftsrechten, die dem Landesherrn von der Kirche zur Ausübung übertragen wurden, lehnt Held dabei explizit ab. Vgl. ebd., S. 218f.

zukommt. Der Westfälische Friede aber setzt fest, dass kein Reichsstand an der Ausübung der ihm aufgrund der Landeshoheit zukommenden Rechte gehindert werden darf. Zum anderen verweist Held darauf, dass ein ursprünglich protestantischer, aber zum katholischen Glauben konvertierter Reichsstand das *jus circa sacra* nicht verliert. Was jedoch diesem zugestanden wird, kann anderen, immer schon katholischen Reichsständen nicht abgesprochen werden⁴⁴. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit ist dabei am Stand des Normaljahres zu orientieren. Bestand etwa zu diesem Zeitpunkt ein Konsistorium, so darf der Landesherr nicht davon abgehen⁴⁵.

Schließlich stellt Held noch heraus, dass mit dem *jus circa sacra* auch das Reformationsrecht (*jus reformandi*) verbunden ist, also das Recht auf Einführung, Verbreitung und Schutz der Religion, der der Landesherr angehört, sowie das Recht auf die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässige Unterdrückung jeder anderen Religion. Allerdings ist das Reformationsrecht durch den Westfälischen Frieden eingeschränkt hinsichtlich der Möglichkeit, reichsrechtlich tolerierte Religionen völlig zu unterdrücken. Explizit und gegen die Ansicht des berühmten protestantischen Staatsrechtlers Johann Jakob Moser⁴⁶ billigt Held in diesem Zusammenhang die Einführung des Simultaneums, worunter nicht nur wie heute das Recht mehrerer Konfessionen auf gemeinsame Benutzung desselben Kultgegenstandes verstanden wird, sondern das *exercitium simultaneum religionum diversarum*, also die gleichzeitige Ausübung des Gottesdienstes verschiedener Konfessionen innerhalb eines Bereichs⁴⁷.

⁴⁴ Vgl. ebd., S. 218f.

⁴⁵ Vgl. ebd., S. 221.

⁴⁶ Zur Auseinandersetzung mit Moser vgl. ebd., S. 225-230.

⁴⁷ Vgl. Otto KRAMER, *Kirchliche Simultanverhältnisse*. Rechtsgeschichtliche Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung der Württembergischen Kirchensimultaneen. Tübingen 1968, S. 1; Christoph SCHÄFER, *Das Simultaneum*. Ein staatskirchenrechtliches, politisches und theologisches Problem des Alten Reiches (Europäische Hochschulschriften. Reihe 2: Rechtswissenschaft 1787), Frankfurt am Main u.a. 1995, S. 2f. mit Verweis auf zeitgenössische Quellen. — Je nachdem, auf welchen Bereich sich dieses Nebeneinander verschiedener Konfessionen bezog, unterschied man verschiedene Bedeutungen: Unter einem *simultaneum crudum* bzw. *reale* verstand man das Nebeneinander verschiedener Konfessionen in derselben Kirche oder Kapelle. Held spricht in diesem Fall auch von einem »schädlichen Simultaneum«. Von einem *simultaneum innoxium* bzw. *territoriale* war die Rede, wenn mehrere Konfessionen innerhalb eines Territoriums das Recht auf Religionsausübung besaßen, jedoch jede Konfession ihre eigenen Kultgegenstände und Kirchen besaß. Vereinzelt wurde schließlich auch die bloße Koexistenz mehrerer Konfessionen im Deutschen

Außer mit den Rechten des Landesherrn im Hinblick auf die Religion seiner Untertanen beschäftigt sich Held auch mit der Frage nach der Erlaubtheit des Religionswechsels eines Landesherrn und den daraus resultierenden Konsequenzen. Dabei hält er fest, dass dem Landesherrn nach dem Westfälischen Frieden für seine eigene Person das Recht zukommt, eine im deutschen Reich tolerierte Religion zu wählen. Allerdings besteht ein wichtiger Unterschied, der sog. »geistliche Vorbehalt« (*reservatum ecclesiasticum*): Ist der Landesherr weltlichen Standes, so darf er ohne Konsequenzen zu einer der im Westfälischen Frieden genannten Religionen konvertieren, ist er aber geistlichen Standes, so verliert er bei einer Konversion zwar nicht seine Ehre und seinen guten Ruf, doch sein Territorium und seine Stellung (etwa als Bischof oder Prälat) sowie die damit verbundenen Einkommen⁴⁸.

Held geht im weiteren auf die umstrittene Frage ein, ob einem Reichsprälat bei freiwilliger Niederlegung seiner Würden die Konversion erlaubt ist. Von protestantischer Seite wird diese Ansicht bejaht mit dem Argument, dass aufgrund des *reservatum ecclesiasticum* den geistlichen Reichsständen nur ihre Ämter und Würden entzogen werden, nicht aber ihre Gewissensfreiheit aufgehoben wird⁴⁹. Dagegen wird angeführt, dass zum einen die Reichsprälaten nach ihrer Resignation nicht mehr zu den Reichsständen zu zählen seien und daher auch deren Vorrechte nicht mehr in Anspruch nehmen könnten, zum anderen auch Kaiser Ferdinand den Religionswechsel von Geistlichen ein Verbrechen genannt habe, ohne dass ihm widersprochen worden wäre⁵⁰. Held lässt zwar erkennen, dass er in dieser Frage der protestantischen Ansicht zuneigt, nimmt aber letztlich nicht eindeutig Stellung. Viel wichtiger ist ihm vielmehr die Feststellung, dass die im Westfälischen Frieden genannte Gewissensfreiheit keineswegs auf mittelbare Prälaten oder gar auf einfache Religiösen ausgedehnt werden kann, da sie den Reichsprälaten ja nicht als Ordensangehörigen, sondern nur als Reichsständen zukommt⁵¹.

Reich als Simultaneum bezeichnet, doch setzte sich dieser Sprachgebrauch nicht allgemein durch. Vgl. KRAMER, *Kirchliche Simultanverhältnisse* (wie Anm. 47), S. 1; HELD *Staatsrecht II* (wie Anm. 8), S. 222f.

⁴⁸ Vgl. ebd., S. 200f.

⁴⁹ Vgl. ebd., S. 202f.

⁵⁰ Vgl. ebd., S. 203.

⁵¹ Vgl. ebd., S. 203f.

2. Religionswechsel von Ordensangehörigen — ein praktisches Beispiel

Während Held in seinem »Reichsprälatischen Staatsrecht« auf dieses Thema nicht mehr näher eingeht, behandelt er in seiner »*Nemesis Norbertina*«, einem Werk, das, wie der Untertitel zeigt, Äbten als Handreichung dienen soll, um die Angehörigen ihres Klosters zu disziplinieren⁵², nicht nur dieses Thema ausführlich, sondern überliefert auch einen als »Anschauungsmaterial« fungierenden Fall, der wohl einer Disputation am Roter Hausstudium zugrunde gelegen haben dürfte.

Seine theoretischen Ausführungen zum Religionswechsel von Religionen beginnt Held mit der Definition von Apostasie, worunter er das aus eigenem Antrieb (*propria temeritas*) und ohne den Vorsatz der Rückkehr erfolgte Entfernen aus einem anerkannten klösterlichen Verband (*religio approbata*) versteht⁵³. Unter einem *Fugitivus* ist hingegen derjenige zu verstehen, der ohne Erlaubnis (*licentia*) sein Kloster für eine bestimmte Zeit verlässt, später aber freiwillig zurückkehrt⁵⁴. Als angemessene Strafe für Apostasie nennt Held unter Berufung auf Papst Honorius III. Klosterhaft »*sub gravi custodia*«⁵⁵. Auch Flüchtige, die über längere Zeit aus ihrem Kloster entwichen waren, sind, wenn sie auch *in foro interno* nicht als Apostaten anzusehen sind, mit der gleichen Strafe zu belegen⁵⁶. Wenn Apostaten oder *Fugitivi* mit ihrem Habit zugleich auch ihren bisherigen Glauben ablegen und zu einer anderen Religion wechseln, sind sie nach Held als Häretiker anzusehen und mit derselben Strafe wie Häretiker zu belegen. Daran ändern auch die Bestimmungen des Westfälischen Friedens nichts, da dieser weder die Regeln noch die Statuten der Orden abrogiert⁵⁷.

Damit beendet Held seine theoretischen Ausführungen zu dieser Thematik, auf die er freilich im Appendix der *Nemesis Norbertina* nochmals

⁵² Vgl. Willebold HELD, *Nemesis Norbertina*, seu methodus corrigendi canonicos regulares Ordinis Praemonstratensis... atque... aliis etiam Ordinibus ac Judiciis applicabilis (wie Anm. 32).

⁵³ Vgl. ebd., S. 426 unter Verweis auf Franz Schmier OSB (1679-1728), zuerst Professor des Kirchenrechts, dann des Staats- und Völkerrechts an der Universität Salzburg.

⁵⁴ Vgl. ebd., S. 426f. unter Verweis auf den Moraltheologen und Kanonisten Thomas Sanchez SJ (1550-1610).

⁵⁵ Ebd., S. 431.

⁵⁶ Vgl. ebd., S. 432.

⁵⁷ Vgl. ebd., S. 432 unter Verweis auf den Kanonisten und Moraltheologen Anaklet Reiffenstuel OFM (1642-1703).

zu sprechen kommt, wo er — gewissermaßen als praktisches Anschauungsmaterial — einen entsprechenden Fall schildert, ohne freilich genaue Angaben zu Orten oder Namen zu machen⁵⁸: Danach entweichen zwei Religiösen über einen Zeitraum von drei Monaten unerlaubt aus ihrer Abtei⁵⁹. Während jedoch P. Simpertus, ein gewöhnlicher Religiöse ohne besondere Aufgaben im Kloster, freiwillig zurückkehrt, wird P. Samnitius, der ehemalige Professor des Kirchenrechts⁶⁰ im Klosterstudium dieser Abtei⁶¹, auf Betreiben des Abtes und unter Einsatz von Zwangsmitteln zurückgebracht. Bei ihrer Rückkehr werden beide getrennt; Simpertus wird unter Bewachung in seiner Zelle eingeschlossen, während der aufgrund von Gerüchten unter Verdacht der Apostasie stehende Samnitius in den Klosterkerker verbracht wird. Der Abt bildet nun zur weiteren Untersuchung und Behandlung des Falles eine Untersuchungskommission, bestehend aus ihm selbst, dem Prior der Abtei,

⁵⁸ Als Zeitraum, in dem sich der geschilderte Fall ereignet haben soll, gibt Held die Spanne vom 12. bis zum 23. September 1757 an, also den Herbst des Erscheinungsjahres der *Nemesis Norbertina*. Vgl. ebd., S. 459-486. — Dieser Zeitraum unmittelbar vor der Veröffentlichung läßt darauf schließen, dass es sich wohl nicht um einen authentischen Bericht handeln kann, sondern vielmehr um einen konstruierten Fall, der wahrscheinlich einer Disputation am Hausstudium zugrunde gelegt worden war und in den geradezu alles an Möglichkeiten hinein gepackt wurde. Da sich aber derartige Konstruktionen an der Wirklichkeit orientieren und meist nur mehrere tatsächliche Fälle zu einer idealtypischen Konstruktion verschmelzen, kann er gleichwohl einen Einblick in die klösterliche Realität am Ende der Aufklärung vermitteln.

⁵⁹ Dies ist nicht als pure Fiktion anzusehen, sondern kann sich durchaus auf einen realen Hintergrund stützen, denn immer wieder entwichen Mönche aus ihrem Kloster. Ein historisches Beispiel aus dem 17. Jahrhundert in der Person von P. Otto Litsich findet sich etwa bei Ulrich G. LEINSLE, *Benediktinischer Thomismus bei den Prämonstratensern*. P. Otto Litsich von Scheyern als Professor in Louka/Klosterbruck 1656/57, in: *Analecta Praemonstratensia* 74 (1998), bes. S. 182-190. In der Zeit der Aufklärung finden sich freilich meist andere Motive zum Verlassen des Klosters als etwa bei Litsich. Vgl. dazu etwa MAIER, *Auswirkungen der Aufklärung in den schwäbischen Klöstern* (wie Anm. 9), S. 350-354; Hans-Wolf JÄGER, *Mönchskritik und Klostersatire in der deutschen Spätaufklärung*, in: Harm KLUETING (Hg.), *Katholische Aufklärung — Aufklärung im katholischen Deutschland* (Studien zum achtzehnten Jahrhundert 15), Hamburg 1993, S. 192-207.

⁶⁰ Dass hier gerade einem Professor des Kirchenrechts Apostasie unterstellt wird, sollte nicht überraschen, wurde doch eine wissenschaftliche Betätigung der Mönche in verschiedenen Fällen mit Argwohn betrachtet und gab in den schwäbischen Klöstern des öfteren Anlaß für Auseinandersetzungen. Vgl. MAIER, *Auswirkungen der Aufklärung in den schwäbischen Klöstern* (wie Anm. 9), S. 340f.

⁶¹ Vgl. HELD, *Nemesis Norbertina* (wie Anm. 32), 461. — Zur Institution des Klosterstudiums, dargestellt an einem Exempel, vgl. Ulrich G. LEINSLE, *Studium im Kloster*. Das philosophisch-theologische Hausstudium des Stiftes Schlägl 1633 — 1783 (*Bibliotheca Analectorum Praemonstratensium* 20), Averbode 2000.

dem ehemaligen Professor des Kirchenrechts sowie dem derzeitigen Professor der Theologie im Hausstudium des Klosters.

Diese Kommission befragt nun zunächst Simpertus, der über den Her gang der Flucht näher berichtet. Nach seiner Schilderung wendet er sich, als er vom Prior wegen seiner übergroßen Liebe zur Musik mehrfach getadelt wird, an seinen ehemaligen Lehrer des Kirchenrechts, P. Samnitius, der ihn nach einigem Zögern mit Hilfe »seiner Paralogismen«⁶² zur Flucht überredet. Diese ist nach Tübingen geplant, wo Samnitius sich zum Luthertum bekehren will, ein Ansinnen, das Simpertus für sich entschieden ablehnt. Bis nach Tübingen aber kommen beide nicht, da sie schon im ersten Dorf, das von *Acatholici* bewohnt wird⁶³, von einem evangelischen Pastor gastfreundlich aufgenommen und gepflegt werden. Da Samnitius vorgibt, beide seien protestantische Proselyten⁶⁴, stellt dieser Pastor Samnitius im Falle einer Konversion die Heirat mit seiner Tochter und seine Nachfolge in Aussicht. Daraufhin schmätzt Samnitius nicht nur bei den Tischgesprächen die katholische Religion, sondern nimmt darüber hinaus auch im Beisein der lutheranischen Gemeinde in einer Predigt, die auch schriftlich niedergelegt wird, gegen die katholische Religion und Kirche Stellung. Bei dieser Gelegenheit schwört er auch der katholischen Religion feierlich ab, wobei er Simpertus, der einen Religionswechsel nach wie vor ablehnt, als Skrupulanten bezeichnet. Daraufhin entstehen Simpertus solche Gewissensbisse, dass er sich mit seinem Abt in Verbindung setzt und nicht nur freiwillig ins Kloster zurückkehrt, sondern auch dem Abt zur Arretierung von Samnitius verhilft⁶⁵.

Nach Simpertus befragt die Untersuchungskommission auch Samnitius, der jedoch sowohl seinen Abfall vom katholischen Glauben als auch seine Heiratsabsichten leugnet. Auch als ihn der Abt mit der Niederschrift seiner Predigt, in der Samnitius der katholischen Religion abschwört, konfrontiert, gesteht er nicht, sondern bezeichnet seine

⁶² Vgl. HELD, *Nemesis Norbertina* (wie Anm. 32), S. 461.

⁶³ Den Hintergrund dieser Darstellung bilden natürlich die territorialen Verhältnisse im schwäbischen Raum, der in eine Vielzahl kleiner Herrschaften zersplittert und konfessionell natürlich dementsprechend uneinheitlich ist.

⁶⁴ Der Übertritt zum Protestantismus ist unter den damaligen Umständen durchaus eine ausreichende Motivation zur Flucht. So mußten Austrittswillige, die nur ihre Säkularisation erreichen wollten, damit rechnen, in ihrem Kloster gemieden oder nicht selten gar inhaftiert zu werden. Vgl. MAIER, *Auswirkungen der Aufklärung in den schwäbischen Klöstern* (wie Anm. 9), S. 350f.

⁶⁵ Vgl. HELD, *Nemesis Norbertina* (wie Anm. 32), S. 460-468.

schriftlichen Aufzeichnungen als Fälschung des Simpertus. Daraufhin droht die Untersuchungskommission mit der peinlichen Befragung (in Form der Auspeitschung durch zwei kräftige Laienbrüder), die wegen des hartnäckigen Leugnens des Samnitius auch wirklich angewendet wird. Erst aufgrund der Auspeitschung gesteht Samnitius seine Verfehlungen ein⁶⁶.

Nachdem damit von beiden Beschuldigten Geständnisse vorliegen, fällt der Abt als zuständiger Richter (*Judex ordinarius*) nach Beratung mit der eingesetzten Kommission und in Übereinstimmung mit den Ordensstatuten schließlich folgendes Urteil: P. Simpertus wird dazu verurteilt, mit Ruten in den Händen am nächsten Kapitel zu erscheinen und auf Knien eine *Confessio generalis* abzulegen und seine Schuld öffentlich zu gestehen. Daraufhin soll er von den Kapitelsmitgliedern geschlagen (*vapulet*)⁶⁷ und schließlich für die Dauer von fünfzehn Tagen zu einer Strafe für ziemlich schwere Schuld (*gravioris culpa*) verurteilt werden⁶⁸. Gleichzeitig wird er für die Dauer von drei Jahren unfähig erklärt, Klosterämter anzutreten⁶⁹.

P. Samnitius, der sich der Delikte der Verführung Unschuldiger (*seductio innocentis*), der versuchten Eheschließung (*aspiratio ad nuptias*) — noch dazu mit der Tochter eines *pastor acatholicus* —, der Apostasie und schließlich des öffentlichen Bekenntnisses zum Luthertum schuldig gemacht hat, wird freilich nur wegen letzterer Häresie verurteilt, weil dagegen alle anderen Delikte als minder bedeutsam und als teilweise von der Häresie verursacht zu gelten haben⁷⁰. Seine Strafe besteht in strenger Klosterhaft von unbestimmter Dauer⁷¹. Das erste Monat davon ist bei Wasser und Brot (*solo pane & aqua*) abzusitzen, die weitere Zeit bei sparsamer Ernährung (*parce & frugaliter*)⁷².

⁶⁶ Vgl. ebd., S. 468-482.

⁶⁷ Vgl. Statuten, Distinctio III, Caput XI, 2 (*Statuta Candidi et Canonici ord. Praemonstratensis renovata ac anno 1630 a Capitulo Generali plene resoluta, acceptata, et omnibus suis subditis ad stricte observandum imposita*, Paris 1632) (S. 174f.).

⁶⁸ Vgl. ebd., Distinctio III, Caput XI, 2 (S. 174f.) i.V.m. Caput V (S. 160-163).

⁶⁹ Vgl. HELD, *Nemesis Norbertina* (wie Anm. 32), S. 485f.

⁷⁰ Vgl. ebd., S. 483f.

⁷¹ Vgl. Statuten (wie Anm. 66), Distinctio III, Caput XIV, 1 (S. 182f.). — Zwar wird in Übereinstimmung mit den Ordensstatuten Samnitius *ad carcerem perpetuum* verurteilt, doch wird gleichzeitig dem Abt die Befugnis eingeräumt, die Strafdauer nach seinem Ermessen zu verkürzen und Samnitius von der Haft zu dispensieren. Vgl. HELD, *Nemesis Norbertina* (wie Anm. 32), S. 484.

⁷² Vgl. ebd., S. 486 unter Verweis auf Statuten (wie Anm. 66), Distinctio III, Caput XV, 2 (S. 186).

Zieht man am Ende von Helds Ausführungen zum Thema religiöser Toleranz ein Resümee, bleibt als beherrschender Eindruck, dass religiöse Toleranz in seinen Schriften keinen allzu hohen Stellenwert einnimmt und von ihm nicht als Wert angesehen wird, dessen Verwirklichung anzustreben ist. Eines der Themen, die für sein Zeitalter von entscheidender Bedeutung sind, wird bei Held nur am Rande abgehandelt. So erscheint er als ein Vertreter einer traditionellen Theologie, für die die Gewährung religiöser Toleranz kein Wert an sich ist, sondern nur das kleinere Übel angesichts der bisherigen religiös motivierten Kriege.

Auf diese Verwurzelung in der traditionellen Theologie verweist auch Helds methodisches Vorgehen: Anstatt sich mit der vom säkularen Naturrecht der Aufklärung beeinflussten Argumentation seiner Zeitgenossen auseinanderzusetzen, die am Ende der Aufklärung allgemeiner Standard aller staatsrechtlichen Diskussionen war, beschränkt sich Held auf eine knappe Darstellung und engherzige Auslegung der Bestimmungen des Westfälischen Friedens. Damit aber geht er nicht über die an der mittelalterlichen Tradition orientierten Barockscholastik hinaus, die das Thema religiöser Duldsamkeit nur kurz im Rahmen der Moraltheologie ansprach und dabei über die Wiedergabe der reichsrechtlichen Bestimmungen nicht hinaus kommt⁷³. Diese starke Orientierung am Westfälischen Frieden ist andererseits bis zu einem gewissen Maße auch zu verstehen, sichert dieser doch als Teil des Reichsverfassungsrechtes den Bestand der geistlichen Territorien, deren weitere Fortexistenz in der Spätphase der deutschen Aufklärung von vielen Seiten hinterfragt wurde. Dennoch sind Helds Arbeiten letztlich nur ein weiterer Beleg dafür, dass viele katholische Theologen dieser Zeit den Anliegen und Anfragen der Aufklärung letztendlich ratlos gegenüberstehen, weshalb es auch nur selten zu einer konstruktiven Auseinandersetzung kommt, sondern vielfach nur alte Argumente und Gedanken wiederholt werden.

Summary

The question of religious tolerance is one of the great themes of European Enlightenment. In the German Reich, which was finally denominationally divided following the Thirty Years' War, tolerance represented a particular challenge for the religious reigns. Therefore, Willebold Held (1724-1789), the abbot

⁷³ Vgl. FRITSCH, *Naturrecht* (wie Anm. 2), S. 27.

of Rot an der Rot, dealt with this topic in his *Reichsprälatisches Staatsrecht*, which makes constitutional law of the independent monasteries. In the course of his work, Held goes no further than laying out the terms of the Treaty of Westphalia, which was part of the constitution of the German Reich. In his book *Nemesis Norbertina* Held not only deals with the question of the denominational change of canons, but also points to a fictitious example of the exemplary handling of canons willing to convert, that it is presumed goes back to a disputation in the course of studies in the abbey of Rot an der Rot.

Universität Regensburg
Universitätsstraße 31
D-93053 Regensburg

Matthias J. FRITSCH